

Prüferbericht - Vorprüfung 2016

Vorbemerkung: Die Verweise auf die Richtlinien beziehen sich auf die bei dieser Vorprüfung verwendete Fassung der Richtlinien.

Frage 1

Die Einspruchsabteilung berücksichtigt Einwendungen Dritter nach Artikel 115 EPÜ, da diese unter Umständen gegen die Patentierbarkeit im weiteren Sinne gerichtet sind: Beispielsweise können sie Fragen der ausreichenden Offenbarung oder der unzulässigen Änderung betreffen (Richtlinien E-V, 3). Einwendungen Dritter werden dem Patentinhaber mitgeteilt (Regel 114 (2) EPÜ). Sie werden Bestandteil der Akte und sind der Öffentlichkeit nach Artikel 128 (4) EPÜ zugänglich (s. auch Richtlinien A-XI, 2.1). Die Einspruchsabteilung darf neue Einspruchsgründe in das Verfahren einführen (Artikel 114 (1) EPÜ und G 9/91).

1.1 - Falsch

1.2 - Wahr

1.3 - Wahr

1.4 - Wahr

Frage 2

Nachdem der Anmelder auf die Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ hin sein Einverständnis erklärt hat, kann die Prüfungsabteilung das Prüfungsverfahren vor Abgabe des Erteilungsbeschlusses an die interne Poststelle des EPA jederzeit wieder aufnehmen (Regel 71a (2) EPÜ, G 12/91, s. auch Richtlinien C-V, 6.1). Innerhalb der Frist nach Regel 71 (3) EPÜ kann der Anmelder begründete Änderungen beantragen (Regel 71 (6) EPÜ): In diesem Fall ist der Anmelder nicht verpflichtet, die Übersetzung des weiter geänderten Anspruchssatzes einzureichen oder die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr zu entrichten (Richtlinien C-V, 4.1). Anspruchsgebühren für die beiden abhängigen Ansprüche werden nur fällig, wenn die Änderung gebilligt wird und eine zweite Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ ergeht (Richtlinien C-V, 4.8.1). Die Prüfungsabteilung kann Einwendungen Dritter berücksichtigen, solange diese vor Abgabe des Erteilungsbeschlusses an die interne Poststelle des EPA eingereicht wurden (Richtlinien C-V, 6.1).

2.1 - Falsch

2.2 - Falsch

2.3 - Falsch

2.4 - Falsch

Frage 3

Die Mitteilung gilt als am 31. Dezember 2015 [21. Dezember 2015 + 10 Tage (Regel 126 (2) EPÜ)] zugestellt. Wird eine Frist von zwei Monaten gesetzt, muss die Antwort spätestens am 29. Februar 2016 [21. Dezember 2015 + 10 Tage (Regel 126 (2) EPÜ) = 31. Dezember 2015 + 2 Monate (Regel 131 (4) EPÜ)] eingereicht werden. Wird eine Frist von vier Monaten gesetzt, muss die Antwort spätestens am 2. Mai 2016 [21. Dezember 2015 + 10 Tage (Regel 126 (2) EPÜ) = 31. Dezember 2015 + 4 Monate (Regel 131 (4) EPÜ) = 30. April 2016, verlängert auf Montag, den 2. Mai 2016 (Regel 134 (1) EPÜ)] eingereicht werden. Die Weiterbehandlung kann innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über den durch die versäumte Frist bedingten Rechtsverlust wirksam beantragt werden (Regeln 135 (1) und 112 (1) EPÜ). Da diese Mitteilung erst einige Zeit nach dem 2. Mai 2016 ergeht und erst mit dem zehnten Tag nach der Abgabe zur Post als zugestellt gilt (Regel 126 (2) EPÜ), steht zweifelsfrei fest, dass die Weiterbehandlung am 4. Juli 2016 beantragt werden kann. Hinweis: Weiterbehandlung kann auch zwischen dem Ablauf der versäumten Frist und der Zustellung der Mitteilung über die Fristversäumung oder den Rechtsverlust beantragt werden (Richtlinien E-VII, 2.1).

3.1 - Falsch

3.2 - Falsch

3.3 - Wahr

3.4 - Wahr

Frage 4

Die Berichtigung der Erfindernennung kann sogar nach Abschluss des Verfahrens vor dem EPA beantragt werden (Regel 21 (1) EPÜ und Richtlinien A-III, 5.6). Die unrichtige Erfindernennung wird auf Antrag berichtigt; Nachweise sind nicht erforderlich (Regel 21 (1) EPÜ). Soll eine weitere Person als Erfinder genannt werden, so ist eine Zustimmung der bisher als Erfinder genannten Person nicht erforderlich (Regel 21 (1) EPÜ, Richtlinien A-III, 5.6). Wird der Antrag von Béatrice gestellt, so ist die Zustimmung des Anmelders notwendig (Regel 21 (1) EPÜ).

4.1 - Wahr

4.2 - Wahr

4.3 - Falsch

4.4 - Wahr

Frage 5

Hassan ist zum Auftreten vor dem DPMA befugt, bei dem die Anmeldung PCT-G eingereicht wurde. Folglich kann er wirksam als Vertreter (Anwalt) bestellt werden, der in der Sache PCT-G vor dem Internationalen Büro, der zuständigen Internationalen Recherchenbehörde und der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde tätig werden kann (Artikel 49 und Regel 90.1 PCT). Die Aussagen 5.2 bis 5.4 beziehen sich auf Vertreter (Anwälte) im Allgemeinen, die internationale Anmeldungen bearbeiten, und sind nicht auf die Sache PCT-G und auf Hassan als Vertreter (Anwalt) beschränkt. Derzeit ist ein Verzicht auf Vorlage der Anwaltsvollmachten nach den

Regeln 90.4 d) und 90.5 c) PCT in Kraft (s. Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 2. März 2010 über den Verzicht auf Vorlage der Anwaltsvollmachten nach den Regeln 90.4 d) und 90.5 c) PCT, ABl. 5/2010, Seiten 335 bis 336). Der Antrag ist vom Anmelder zu unterzeichnen (Regel 53.8 PCT). Allerdings hat eine von einem Anwalt vorgenommene Handlung die gleiche Wirkung wie eine vom Anmelder vorgenommene Handlung (Regel 90.3 a) PCT). Daher muss der Antrag nicht vom Anmelder unterzeichnet werden. Die Erklärung über die Zurücknahme einer internationalen Anmeldung ist vom Anmelder oder von einem Vertreter (Anwalt) einzureichen, sofern dieser vom Anmelder durch Unterzeichnung des Antrags, des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung, einer gesonderten Vollmacht oder einer allgemeinen Vollmacht bestellt wurde (Regeln 90bis.5, 90.4 a) und 90.5 a) PCT). [Hinweis: Der in Regel 90.4 e) PCT genannte Fall findet keine Anwendung, wenn der Vertreter (Anwalt) vom Anmelder durch Unterzeichnung des Antrags oder des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung bestellt wurde.]

5.1 - Wahr

5.2 - Wahr

5.3 - Falsch

5.4 - Falsch

Frage 6

Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren an das EPA endet 2015 mit der Zahlung der Jahresgebühr, die für das Jahr fällig ist, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird (Artikel 86 (2) EPÜ). Einspruch kann bis spätestens 25. August 2016 (25. November 2015 + 9 Monate) eingelegt werden (Artikel 99 (1) und Regel 131 (4) EPÜ). Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt und nicht nach dem EPÜ (Artikel 64 (3) EPÜ). Ein Patent verleiht dem Patentinhaber das Recht, Dritte von der Nutzung der geschützten Erfindung auszuschließen; dem Patentinhaber ist aber nicht automatisch gestattet, Gegenstände herzustellen und zu verkaufen, die durch das Patent geschützt sind.

6.1 - Wahr

6.2 - Wahr

6.3 - Falsch

6.4 - Falsch

Frage 7

Die Anmeldung EP-W gilt als innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht [20. Februar 2015 + 12 Monate (Artikel 87 (1) und Regel 131 (4) EPÜ) = 20. Februar 2016, verlängert auf Montag, den 22. Februar 2016 (Regel 134 (1) EPÜ)]. Eine Prioritätserklärung kann innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden (Regel 52 (2) EPÜ). Damit Werner als Rechtsnachfolger gemäß Artikel 87 (1) EPÜ gilt, muss der Rechtsübergang der Anmeldung (oder des Prioritätsrechts als solchem) vor dem Anmeldetag von EP-W erfolgt sein. Der Nachweis über diesen Rechtsübergang kann aber nachgereicht werden (Richtlinien A-III, 6.1).

7.1 - Wahr

7.2 - Falsch

7.3 - Falsch

7.4 – Wahr

Frage 8

Der Gegenstand des Anspruchs 2 ist nicht neu, da das Erzeugnis P zum Stand der Technik gehört (Artikel 54 (2) EPÜ). Es wird angegeben, dass das Verfahren effizienter und ökologischer ist, nicht aber, dass damit ein Erzeugnis mit anderen Merkmalen hergestellt wird (Richtlinien F-IV, 4.12). Gemäß Art. 64 (2) EPÜ erstreckt sich der Schutz aus einem europäischen Patent, dessen Gegenstand ein Verfahren ist, auch auf das durch das Verfahren unmittelbar hergestellte Erzeugnis. Selbst wenn ein auf ein Herstellungsverfahren gerichteter Anspruch erfinderisch ist, lässt dies keinen Rückschluss auf das mit diesem Verfahren hergestellte Erzeugnis zu: Möglicherweise ist das Erzeugnis wie im vorliegenden Fall nicht einmal neu. Die Formulierungen "erhältlich durch", "erhalten durch" oder "direkt erhalten durch" werden im Product-by-Process-Anspruch verwendet, um das Erzeugnis als solches zu definieren (Richtlinien F-IV, 4.12). Daher spielt es im Verfahren vor dem EPA bei der Auslegung des Anspruchs keine Rolle, ob in Anspruch 2 der Begriff "erhältlich durch" oder "direkt erhalten durch" verwendet wird.

8.1 - Wahr

8.2 - Wahr

8.3 - Falsch

8.4 - Falsch

Frage 9

Am 1. Februar 2016 war es möglich, die Jahresgebühr für die Anmeldung EP-N zusammen mit der Zuschlagsgebühr wirksam zu entrichten [31. Juli 2015 + 6 Monate (Regeln 51 (2) und 131 (4) EPÜ) = 31. Januar 2016, verlängert auf Montag, den 1. Februar 2016 (Regel 134 (1) EPÜ)]. Die in Regel 51 (2) EPÜ genannte Frist ist von der Weiterbehandlung ausgeschlossen (Regel 135 (2) EPÜ). Im vorliegenden Fall umfasst die versäumte Handlung, die nachzuholen ist (Artikel 122 (1) und Regel 136 (2) EPÜ), die Entrichtung der Jahresgebühr für das dritte Jahr (Artikel 86 (1) sowie Regel 51 (1) und (2)

EPÜ). Der Anmelder muss nachweisen, dass er alle nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt beachtet hat (Artikel 122 (1) und Regel 136 (2) EPÜ).

9.1 - Wahr

9.2 - Falsch

9.3 - Wahr

9.4 - Wahr

Frage 10

Nach dem EPÜ haben Einsprechende keinen Anspruch auf eine Ermäßigung der Einspruchsgebühr (Regel 6 (3) und (4) EPÜ). Natürliche Personen wie Paco mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, können fristgebundene Schriftstücke (im vorliegenden Fall eine Einspruchsschrift) in einer Amtssprache dieses Vertragsstaats (im vorliegenden Fall Spanisch) einreichen (Artikel 14 (4) EPÜ). Eine Übersetzung ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der Einspruchsschrift einzureichen (Regel 6 (2) EPÜ), d. h. im vorliegenden Fall am 29. März 2016 [28. Februar 2016 + 1 Monat (Regel 131 (4) EPÜ) = 28. März 2016, verlängert auf Dienstag, den 29. März 2016 (Regel 134 (1) EPÜ)]. Jeder an einem mündlichen Verfahren vor dem EPA Beteiligte kann sich einer anderen Amtssprache des EPA bedienen, sofern er dies dem EPA spätestens einen Monat vor dem angesetzten Termin mitgeteilt hat. Alternativ kann der Beteiligte selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache - hier Englisch - sorgen (Regel 4 (1) EPÜ).

10.1 - Wahr

10.2 - Falsch

10.3 - Wahr

10.4 - Wahr

Frage 11

11.1 - Falsch: Der offene Wortlaut des Anspruchs I.1 ("umfassend ...") schließt das Vorhandensein einer Ausschüttzone nicht aus. [Hinweis: Alle in der Anmeldung beschriebenen und dargestellten Behälter haben eine obere Öffnung; diese obere Öffnung dient als Ausschüttzone, denn das Ausschütten über die obere Öffnung ist in den Absätzen [002] und [017] der Anmeldung beschrieben.]

11.2 - Wahr: Der Kochtopf gemäß Fig. 1 umfasst einen Behälter 10 und einen Deckel 15 zum Schließen des Behälters, wobei der Deckel mindestens zwei Perforationen von gleicher Abmessung aufweist (s. Absatz [005]); zudem umfasst der Deckel einen Kragen 40, in dem die Perforationen angeordnet sind.

11.3 - Wahr: Der Kragen 40 des Deckels 15 gemäß Fig. 2 umfasst einen schmalen Ring und Vorsprünge; einer dieser Vorsprünge enthält die Perforationen (s. Absatz [011]).

11.4 - Falsch: Ein Deckel zum Schließen eines Behälters bedeutet einen Deckel, der dafür geeignet ist, einen Behälter zu schließen, und nicht eine Kombination aus einem Deckel und einem Behälter. Das System gemäß Anspruch I.1 umfasst immer auch einen Behälter; ein Deckel ohne Behälter fällt nicht unter den Umfang des Anspruchs I.1.

Frage 12

12.1 - Wahr: Die Ausführungsform des Kochtopfs gemäß Fig. 3 umfasst ein Befestigungsmittel vom Bajonett-Typ (s. Absatz [015]).

12.2 - Falsch: Die Ausführungsform des Kochtopfs gemäß Fig. 2 weist keinen Schnabel auf, sondern eine kreisrunde Öffnung 35. Der Schnabel 30 wird in Absatz [006] ausdrücklich als Lippe definiert, die von der Seitenwand 25 des Behälters 10 absteht.

12.3 - Wahr: Die Ausführungsform gemäß Fig. 3 enthält ebenfalls eine obere Öffnung 70, die kreisrund ist und über die der Inhalt ausgeschüttet werden kann (s. Absatz [017]).

12.4. - Falsch: Anspruch I.6 ist abhängig von Anspruch I.1, dem zufolge ein Deckel Teil des Systems ist.

Frage 13

13.1 - Wahr: Das Abhängigkeitsverhältnis in Anspruch I.5 stimmt nicht. Das Befestigungsmittel ist erst in Anspruch I.3 definiert.

13.2 - Wahr: Der Kochtopf gemäß Fig. 2 enthält freie Räume (Öffnungen 55) zwischen den Vorsprüngen; diese Räume bilden die Schüttöffnung des Deckels in der Schüttposition (s. Absätze [011] und [012]).

13.3 - Wahr: Der Kochtopf gemäß Fig. 3 umfasst die Öffnung 55 im Deckel, die eine größere Abmessung hat als eine von mindestens zwei Perforationen und eine Schüttöffnung bildet (s. Absatz [014]).

13.4 - Falsch: Der Wortlaut des Anspruchs I.10 besagt, dass der Deckel neben mindestens zwei Perforationen von gleicher Abmessung eine Öffnung zum Ausschütten umfasst. Es gibt keinen Widerspruch zwischen den Ansprüchen I.1 und I.10; damit stimmt das Abhängigkeitsverhältnis in Anspruch I.10.

Frage 14

14.1 - Falsch: In D1 ist ein System umfassend einen Behälter 1 und einen Deckel 2 zum Schließen des Behälters offenbart, wobei der Deckel mindestens zwei Perforationen 25 von gleicher Abmessung (s. Absatz [002]) sowie Befestigungsmittel 12, 27 zur Befestigung des Deckels am Behälter (s. Absatz [003]) enthält.

14.2 - Falsch: In D1 ist ein System umfassend einen Behälter 1 und einen Deckel 2 zum Schließen des Behälters offenbart, wobei der Deckel mindestens zwei Perforationen 25 von gleicher Abmessung enthält (s. Absatz [002]) und der Behälter eine kreisrunde Öffnung zum Ausschütten umfasst (s. Absatz [005]).

14.3 - Falsch: In D2 ist ein System umfassend einen Behälter 2 und einen Deckel 3 zum Schließen des Behälters offenbart, wobei der Deckel mindestens zwei Perforationen 19

von gleicher Abmessung enthält (s. Absatz [002]) ("Perforationen einer Abmessung" bedeutet, dass mindestens zwei Perforationen diese spezifische Abmessung aufweisen) und der Deckel einen Kragen 4 hat, in dem die Perforationen angeordnet sind (s. Absatz [002]).

14.4 - Wahr: In D2 ist kein Behälter offenbart, der einen Schnabel umfasst.

Frage 15

15.1 - Falsch: In Anspruch I.11 ist nicht nur ein erster Gegenstand - das System - definiert, sondern auch dessen Beziehung zu einem zweiten Gegenstand - den Essensstücken, die nicht Teil des beanspruchten Gegenstands sind. Essensstücke sind nicht standardisiert und sind unterschiedlich groß. Deshalb ist die Abmessung der Perforationen nicht klar definiert (Richtlinien F-IV, 4.14).

15.2 - Falsch: Der Begriff "groß" ist ein nicht definierter relativer Begriff (Richtlinien F-IV, 4.6).

15.3 - Wahr: Der mathematische Zusammenhang zwischen den zwei Abmessungen (der Abmessung einer Perforation und der Abmessung der Öffnung) ist klar (Richtlinien F-IV, 4.14). (Hinweis: Sowohl die Perforationen als auch die Öffnung sind Merkmale des beanspruchten Gegenstands.)

15.4 - Falsch: In D2 ist ein System umfassend einen Behälter 2 und einen Deckel 3 zum Schließen des Behälters offenbart, wobei der Deckel mindestens zwei Perforationen von gleicher Abmessung enthält ("Perforationen einer Abmessung" bedeutet, dass mindestens zwei Perforationen diese spezifische Abmessung aufweisen), wobei der Deckel zudem eine Öffnung zum Ausschütten umfasst ("Die größeren Perforationen können so bemessen sein, um feste Inhalte passieren zu lassen", Absatz [002]). Außerdem sind in D2 eine erste Siebzone mit Perforationen einer ersten Abmessung und eine zweite Siebzone mit Perforationen einer größeren Abmessung zum Ausschütten offenbart (Absatz [002]).

Frage 16

16.1 - Falsch: Dieser Anspruch ist eine unzulässige Verallgemeinerung, da nicht definiert ist, dass der Deckel mindestens zwei Perforationen von gleicher Abmessung (zum Sieben) enthält. Es ist kein Deckel ohne Perforation offenbart. Die Perforationen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erfindung und ermöglichen das Sieben. (Hinweis: Selbst wenn die L-förmigen Schlitzte als Perforationen angesehen werden könnten, wurden die Perforationen in der Beschreibung immer als Perforationen offenbart, die für das Sieben von Wasser geeignet sind. Der Beschreibung ist nicht zu entnehmen, dass die Schlitzte als Siebperforationen dienen, insbesondere, wenn die Schlitzte mit den Zapfen einrasten.)

16.2 - Falsch: Das Merkmal "mindestens zwei Perforationen von gleicher Abmessung" ist in Anspruch I.1 enthalten und wird in Absatz [005] aufgegriffen. Zudem weisen alle Ausführungsformen mehrere Perforationen von gleicher Abmessung auf. Dieses Merkmal gilt daher als wesentliches Merkmal der Erfindung, das nicht aus dem Anspruch entfernt

werden darf. Die Anmeldung enthält keine für den Fachmann unmittelbare und eindeutige Offenbarung eines Schnabels in Kombination mit einer einzelnen Perforation.

16.3 - Falsch: Dieser Anspruch ist eine unzulässige Verallgemeinerung, da als einziges Mittel zum Anzeigen ein graviertes Pfeil auf der oberen Oberfläche des Deckels 15 offenbart ist (s. Absatz [016]).

16.4 - Wahr: Alle in den Abbildungen der Anmeldung dargestellten Ausführungsformen enthalten einen Stiel; somit ist diese Änderung gewährbar.

Frage 17

17.1 - Wahr: Diese technische Wirkung ist in der Anmeldung ausdrücklich offenbart (s. Absätze [008] und [017]).

17.2 - Falsch: Für die Befestigung des Deckels am Behälter ist ein Befestigungs- oder Verriegelungsmittel erforderlich (s. Absätze [010], [013] und [015]).

17.3 - Falsch: Der Deckel in D3 ist um eine vertikale Achse drehbar, und jede Position ist eine Siebposition; D3 sieht also keine Position vor, in der ein Sieben nicht möglich ist.

17.4 - Falsch: In D4 ist ein Kochtopf offenbart, der als Dampfkochtopf fungieren kann (Absatz [002]). In Anspruch II.1 sind keine Merkmale definiert, die einen Dampfkochtopf aus dem Umfang des Anspruchs II.1 ausschließen.

Frage 18

18.1 - Falsch: In D1 ist kein Kochtopf definiert, denn das Küchengerät zum Waschen von Gemüse aus D1 ist nicht zum Kochen geeignet (Absatz [002]). Ein Kochtopf muss jedoch zum Kochen geeignet sein; dazu kann auch das Kochen von Flüssigkeiten gehören (s. Absatz [007]).

18.2 - Wahr: D2 ist der nächstliegende Stand der Technik, denn darin wird ein Kochtopf mit einem Deckel offenbart, der in zwei Positionen gehalten werden kann, wobei eine davon ein Sieben ermöglicht.

18.3 - Falsch: D4 umfasst zwar Verriegelungsmittel und mindestens eine Perforation; diese Perforation ist aber nicht zum Sieben geeignet. In D4 ist nur eine durch eine Kappe verschlossene Öffnung offenbart, durch die Dampf aus dem Kochtopf entweichen kann.

18.4 - Wahr: Anspruch II.3 enthält alle Merkmale der Ansprüche II.1 und II.2. Neben einem Deckel, der in zwei Positionen gehalten werden kann, wobei eine davon ein Sieben ermöglicht, ist in D2 auch offenbart, dass der Deckel einen zylindrischen Kragen umfasst, mindestens eine Perforation im Kragen angeordnet ist und der Behälter eine Öffnung zum Ausschütten (obere Öffnung 8) enthält, wobei die Flüssigkeit durch diese Öffnung zum Ausschütten gesiebt wird (Absatz [004]). (Hinweis: D3 ist nicht der nächstliegende Stand

der Technik, weil darin in allen Drehpositionen gesiebt werden kann, d. h. es gibt keine zwei unterschiedlichen Positionen des Deckels.)

Frage 19

19.1 - Wahr: Absatz [009] der Anmeldung. D3 enthält keine Mittel, die verhindern, dass der Deckel beim Sieben herunterfällt. Das Gerät aus D3 ist daher weniger sicher.

19.2 - Falsch: Anspruch II.6 unterscheidet sich von D3 durch ein Mittel zum Anzeigen der Position der mindestens einen Perforation. Dieses Unterscheidungsmerkmal spielt für die Anpassung des Deckels an unterschiedliche Behälter keine Rolle.

19.3 - Falsch: Das in D4 offenbarte Verriegelungsmittel vom Bajonett-Typ ermöglicht nur eine Drehbewegung, und dieser Mechanismus kann nicht auf offensichtliche Weise mit dem schwenkbaren Haltemittel aus D2 kombiniert werden.

19.4 - Falsch: Anspruch II.5 ist von Anspruch II.2 abhängig und umfasst daher dessen zusätzliche Merkmale. Die Verriegelung des Deckels am Behälter aus D4 hat einen anderen Zweck, d. h. dient nicht dem Sieben. D3 umfasst keine Position, in der ein Sieben nicht möglich ist. Die Lehre von D3 und D4 könnte und würde es einem Fachmann nicht ermöglichen, zum Gegenstand des Anspruchs II.5 zu gelangen.

Frage 20

20.1 - Wahr: Diese technische Wirkung der Unterscheidungsmerkmale ist in Absatz [009] der Anmeldung ausdrücklich offenbart.

20.2 - Falsch: Keines der ermittelten Unterscheidungsmerkmale hat die Wirkung, dass der Deckel beim Kochen auf dem Behälter bleibt. Die ermittelten Unterscheidungsmerkmale besagen, dass der Deckel beim Sieben auf dem Behälter bleibt.

20.3 - Falsch: Dieses Argument geht nicht auf die Tatsache ein, dass D4 eine andere Lehre enthält, nämlich das Befestigen des Deckels am Behälter trotz Druckaufbaus beim Kochen. Daher dienen die Verriegelungsmittel aus D4 nicht zur Lösung der Aufgabe, den Deckel in der Position zum Sieben von Flüssigkeiten zu befestigen.

20.4 - Wahr: Dieses Argument geht nicht auf die Tatsache ein, dass weder D1 noch D3 die zweite Position vorsieht, in der die Flüssigkeit nicht gesiebt werden kann.

Antwortblatt / Answer sheet / Feuille de réponses



Anweisung zum Ausfüllen des Antwortblatts		Instructions on how to fill in the answer sheet		Instructions pour remplir la feuille de réponses	
Füllen Sie das Feld so aus:	Füllen Sie das Feld NICHT so aus:	Fill in the field this way:	DO NOT fill in the field this way:	Remplir le champ de la façon suivante:	NE PAS remplir le champ de la façon suivante:
☒	☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒	☒	☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒	☒	☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒
1. Verwenden Sie einen schwarzen mittelweichen HB Bleistift		1. Use a black medium soft HB pencil		1. Utiliser un crayon noir à mine moyenne HB	
2. Entfernen Sie unbeabsichtigte Markierungen vollständig		2. Erase any unintended marks completely		2. Gommer complètement toutes marques involontaires	
3. Knicken Sie dieses Blatt nicht		3. Do not bend this sheet		3. Ne pas plier cette feuille	

	AUSSAGE / STATEMENT / AFFIRMATION							
	1		2		3		4	
Frage Question Question	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse	wahr true vraie	falsch false fausse
1	☐	☒	☒	☐	☒	☐	☒	☐
2	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒
3	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☒	☐
4	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☒	☐
5	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☐	☒
6	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☐	☒
7	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☒	☐
8	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☐	☒
9	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☒	☐
10	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☒	☐
11	☐	☒	☒	☐	☒	☐	☐	☒
12	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☒
13	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☐	☒
14	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☒	☐
15	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒
16	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☒	☐
17	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☐	☒
18	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐
19	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☐	☒
20	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☒	☐